



## Statuten Tennisclub Murten vom 25. März 2023

### I Name, Sitz und Zweck

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Tennisclub Murten“ (TC Murten) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Murten.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und fördert die Geselligkeit und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

#### **Art. 3 Swiss Tennis**

Der TC Murten ist Mitglied von Swiss Tennis und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

### II Mitgliedschaft

#### **Art. 4 Mitglieder**

Der TC Murten umfasst folgende Mitgliederkategorien:

##### **Art. 4.1 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder werden Vereinsmitglieder im Jahre nach ihrem 18. Geburtstag.

##### **Art. 4.2 Junioren**

Junioren sind jugendliche Vereinsmitglieder bis zum Jahre ihres 18. Geburtstages.

##### **Art. 4.3 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

##### **Art. 4.4 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Murten, die diesen durch Beiträge finanziell oder durch sonstige Arbeit unterstützen. An der GV haben sie eine beratende Stimme.

##### **Art. 4.5 Lifetime Member**

Ein Lifetime Member ist ein Aktivmitglied, welches durch eine Einmalzahlung eine lebenslange Beitragsbefreiung für sich und seine Lebenspartnerin / seinen Lebenspartner sowie für deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr erwirbt. Sie wird im Sinne eines Sponsorings vertraglich geregelt.

#### **Art. 5 Aufnahme**

Mit einem schriftlichen Aufnahmegesuch anerkennen die Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TC Murten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und orientiert die Gesuchsteller über den Entscheid. Wird das Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, so können die Gesuchsteller einen Entscheid der GV verlangen.

#### **Art. 6 Aus-/Übertritte**

Aus- oder Übertritte erfolgen per GV. Die Gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

#### **Art. 6.1 Auszahlung Anteilsscheine**

Die Rückzahlung bestehender Anteilsscheine infolge Austritts soll in der Regel ein Jahr nach erfolgtem Austritt erfolgen. Für die Rückzahlung derselben steht nur der für die jährliche Amortisation vorgesehene Betrag zur Verfügung. Treten mehrere Mitglieder gleichzeitig aus, entscheidet der Vorstand über die Rückzahlung der Anteilsscheinbeträge.

#### **Art. 7 Ausschluss durch GV**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die GV in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Ein ausgeschlossenes Mitglied erhält den dem Tennisclub Murten zur Verfügung gestellten Anteilsscheinbetrag – sofern vorhanden – innerhalb von 10 Tagen zurück.

### **III Organisation**

---

#### **Art. 8 Cluborgane / Wahlen**

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre, wobei aber jährlich ein Revisor neu zu ernennen ist.

#### **Art. 9 Die Generalversammlung**

##### **Art. 9.1 Zeitpunkt**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des Jahres statt.

##### **Art. 9.2 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Stimmberechtigten einberufen werden.

##### **Art. 9.3 Einladung**

Die Einladungen dazu sind vom Vorstand 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Anträge betreffend Abänderungen oder Ergänzungen der Traktandenliste sind spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Unter „schriftlich“ ist nicht ausschliesslich Briefversand zu verstehen, sondern ebenfalls die digitale Push-Zustellung per eMail, Reservations-App oder weiteren Möglichkeiten. Zusätzlich werden die Informationen auf der Homepage aufgeschaltet.

#### **Art. 9.4 Nicht traktandierte Geschäfte**

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Beschlüsse gefasst werden.

#### **Art. 10 Geschäfte GV**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **Art. 11 Abstimmungen**

Jede Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese Statuten nicht etwas anderes verlangen, das einfache Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin / Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Wenn nichts anderes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, erfolgen alle Abstimmungen offen (Ausnahmen sind in den Statuten geregelt).

#### **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aber aus 9 Mitgliedern; mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, die / der von der GV gewählt wird, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind (Doppelfunktionen sind möglich):

- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Spielleiterin / Spielleiter
- Juniorenverantwortliche / Juniorenverantwortlicher
- Platzchefin / Platzchef
- Clubwartin / Clubwart
- Sekretärin / Sekretär
- Kassiererin / Kassier
- Sponsoring

#### **Art. 12.1 Clubleitung**

Der Vorstand besorgt die Leitung des Clubs, vertritt den Club gegen aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte des Clubs, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Er versammelt sich auf die Einladung der Präsidentin / des Präsidenten (der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten) oder Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder

#### **Art. 12.2 Beschlüsse Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident (bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsidenten) Stichentscheid.

#### **Art. 12.3 Unterzeichnung**

Für den Tennisclub Murten unterzeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

#### **Art. 12.4 Reglement**

Der Vorstand erlässt ein Spielreglement.

#### **Art. 12.5 Kommissionen**

Der Vorstand kann Kommissionen nach seinen Bedürfnissen einsetzen und nennt deren Mitglieder und Aufgaben. Der Vorstand entscheidet nach Vorschlag der Kommission über Anträge und Reglemente.

#### **Art. 13 Revisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

### **IV Finanzielles**

#### **Art. 14 Einkünfte**

Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliedergebühren, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen

#### **Art. 14.1 Fälligkeit Mitgliederbeitrag**

Mitgliederbeiträge sind Ende April fällig.

#### **Art. 15 Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des TC Murten ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **V Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

#### **Art. 16 Revision Statuten**

Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

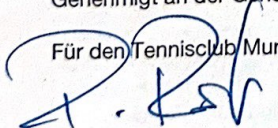
#### **Art. 17 Auflösung Club**


Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung herbeigeführt werden. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation in der Region Murten. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 25. März 2023

Für den Tennisclub Murten

  
Reto Fasnacht  
Präsident bis 25.02.2023

  
Jonas Aebischer  
Präsident ab 25.02.2023